

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/189



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 602 37

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

04.10.2012/EB/til



- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/79
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/104 - in der Fassung des Umdrucks 18/91

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

im Namen der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen:

Stellungnahme

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein unterstützen den politischen Willen der Landesregierung, dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag beizutreten und das Schleswig-Holsteinische Glücksspielgesetz aufzuheben sowie die Absicht, den Beitritt so schnell wie möglich zu gestalten.

Auf die Gefahren, die mit dem im letzten Jahr beschlossenen Schleswig-Holsteinischen Glücksspielgesetz verbunden sind, hatte die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2011 zum Gesetzentwurf des Glücksspielgesetzes bereits hingewiesen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze sehen die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein dringenden Änderungsbedarf in § 8 (Zweckabgaben).

Zu § 8 Absatz 3

Absatz 3 regelt unter anderem die Verwendung der Zweckerträge der Lotterie GlücksSpirale. Aus dieser Lotterie erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in einer Landesverordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.

Die geltende entsprechende Landesverordnung vom 21.12.2007 regelt derzeit, dass die Zweckabgabe der GlücksSpirale je zu einem Viertel an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Deutschen Olympischen Sportbund, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und das Land Schleswig-Holstein geht.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein ist es unbedingt geboten, den Anteil für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zulasten des Anteils für das Land Schleswig-Holstein auf 50% zu erhöhen. Mit ihren Angeboten leisten die freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein viel für die Aufrechterhaltung einer sozialen Infrastruktur im Land. Die der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege aus Schleswig-Holstein zugeleiteten Mittel werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft an die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein weitergeleitet. Die vorherige Landesregierung hat massive Kürzungen bei Zuwendungen an wichtige soziale Einrichtungen im Land (z. B. Familienbildungsstätten) vorgenommen. Die Existenz dieser Einrichtungen ist gefährdet. Durch einen größeren Anteil an den Zweckerträgen der GlücksSpirale ließe sich das soziale Angebot nachhaltig stabilisieren.

Zu § 8 Absatz 4

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein fordern, dass auch für die Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung - wie bei der Förderung des Sports - ein fester Mindestbetrag in das Gesetz aufgenommen wird.

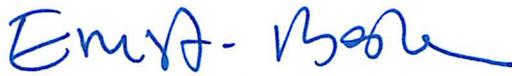
Zu § 8 Absatz 5

Zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren und zum Betrieb von Beratungsstellen sind verlässliche Finanzmittel notwendig. Deshalb erwarten die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein, dass auch in diesen Bereich - wie bei der Förderung des Sports - ein fester Prozentsatz und ein Mindestbetrag in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 8 Absatz 6

Die Formulierung, dass die „verbleibenden Mittel ... für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden“ sind, ist sehr vage und unbestimmt. Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: „Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.“ Auch hier sollten ein fester Prozentsatz und ein Festbetrag in das Gesetz aufgenommen werden, um Angebote der sozialen Infrastruktur im Land verlässlich finanzieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorsitzender